



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung des Schweizerischen Wissenschaftsrates (SWR)**

### **Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>1</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV),

**verfügt:**

#### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>3</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 420.1

<sup>2</sup> SR 172.010.1

<sup>3</sup> SR 172.010

Unter der Bezeichnung «Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)» und später «Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR)» wurde der Rat vom Bundesrat am 26. März 1965 eingesetzt. Der Rat erhielt unter seiner Bezeichnung «Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat» erstmals am 5. Dezember 2014 eine Einsetzungsverfügung. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG, SR 420.2; Anhang Ziffer 2, AS 2016 4259) wurde gleichzeitig im FIFG die Bezeichnung «Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat» durch «Schweizerischer Wissenschaftsrat» ersetzt. Der Rat erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

## **2. Notwendigkeit**

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

## **3. Aufgaben**

Der SWR berät den Bundesrat in allen Fragen der Forschungs- und Innovationspolitik.

Nach Artikel 54 FIFG erfüllt der SWR die folgenden Aufgaben:

- a. Er evaluiert namentlich:
  1. die Fördermassnahmen des Bundes;
  2. die Forschungsorgane hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung;
  3. die Förderinstrumente der Forschungsförderungsinstitutionen und der Innosuisse;
  4. die Massnahmen der Ressortforschung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.
- b. Er nimmt zu einzelnen forschungs- und innovationspolitischen Vorhaben oder Problemen Stellung.
- c. Er unterstützt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bei seiner periodischen Überprüfung der schweizerischen Forschungs- und Innovationspolitik.
- d. Er berät den Bundesrat beim Vollzug des FIFG.

#### **4. Mitgliederzahl**

Der SWR weist 15 Ratsmitglieder auf und überschreitet damit die in Artikel 55 Absatz 2 FIFG vorgesehene Höchstzahl nicht.

#### **5. Organisation**

Nach Artikel 55 Absatz 1 FIFG wählt der Bundesrat die Mitglieder des SWR und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Seine Organisation regelt der SWR in einem Reglement; dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss Artikel 61 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013<sup>4</sup> (V-FIFG) ist der SWR dem WBF zugeordnet und führt eine eigene Geschäftsstelle. Die Leiterin oder der Leiter und die übrigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000<sup>5</sup> und Artikel 8<sup>bis</sup> Absatz 2 RVOV dem Personalrecht der zentralen Bundesverwaltung unterstellt.

#### **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Der SWR erstattet dem WBF jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Im Rahmen seines Auftrages ist der SWR grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt, nachdem die betroffene Verwaltungseinheit die Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Inhalte hatte.

#### **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder des SWR sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des SWR erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuchs<sup>6</sup>).

#### **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Gemäss Artikel 61 Absatz 3 V-FIFG werden die Mittel für den Betrieb des SWR im Voranschlag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eingestellt.

---

<sup>4</sup> SR 420.11

<sup>5</sup> SR 172.220.1

<sup>6</sup> SR 311.0

## 9. Entschädigungskategorie

Der SWR ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

## 10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt dem SWR die Informationen zur Verfügung, die der SWR zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Bern, 22. August 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.